

Informationen zur Erhebung der **Kleineinleiterabgabe**:

Die Kleineinleiterabgabe ist eine Abwasserabgabe für private Gewässernutzungen.

Der Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“ zahlt an den Freistaat für jede Gewässernutzung eine Abwasserabgabe. Abgabepflichtig sind dabei auch Gewässernutzungen privater Grundstückseigentümer, die ihr vorgeklärtes Abwasser entweder direkt in ein Gewässer einleiten oder im Erdreich versickern. Bisher konnte der AZV diese sog. Kleineinleiter - Abgabe mit seinen Investitionen verrechnen. Für die Abgaben ab 2010 ist dies aufgrund der geänderten Rechtslage nicht mehr möglich. Deshalb muss der Verband die anfallenden Kosten an die betroffenen Kunden weitergeben.

Die Verbandsversammlung hat insoweit am 15.März 2006 eine **Abwasserabgabeumlagesatzung** nach den Vorgaben des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes beschlossen. Aktuell werden dem Verband die Bescheide zur Erhebung dieser Kleineinleiterabgabe für das Jahr 2010 übersandt.

Die Abgabenhöhe für die privaten Einleitungen richtet sich danach wie viele Personen unter einer Adresse gemeldet sind. Stichtag ist dabei immer der 30.Juni des jeweiligen Jahres.

Berechnungsgrundlage sind die sog. Schadeinheiten, deren Höhe in der Satzung verankert ist. Eine Schadeinheit entspricht 35,79 €, früher 70 DM. Jeder Einwohner wird mit einer halben Schadeinheit veranlagt, also mit 17,90 € pro Kopf und Jahr.

Übrigens: Einleitungen aus vollbiologischen Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden, sind von der Abgabe befreit.

(für Pressemeldungen☺): Alle Informationen und die entsprechende Satzung finden Sie auch auf unserer Webseite www.azvmuegeln.de.